

# Jahresstatistik 2021

**Schwerpunkt!**

Die Jahresstatistik bildet die Arbeit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im jeweils zurückliegenden Jahr ab.

Die ausgewählten Parameter sollen in der Gesamtschau Hinweise auf jugendmedienschutzrelevante Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen ermöglichen.

Die Veröffentlichung der Jahresstatistik richtet sich an vielfältige Zielgruppen mit unterschiedlichem Bedarf und Interesse. Dazu gehören antrags- und anregungsberechtigte Stellen, medienpädagogisch Tätige, Wissenschaft und Forschung und nicht zuletzt die BzKJ selbst.

## 1.211 Verfahren im Jahr 2021

Erfasst sind hier alle bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im Jahr 2021 anhängig gewordenen Verfahren. Dazu zählen Verfahren, die zur Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien führen, Folgeindizierungen, Listenstreichungen, Nichtindizierungen, Verfahrenseinstellungen sowie Verfahren infolge eines Antrags auf Entscheidung in voller Besetzung.

### 346 Anträge

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag oder Anregung tätig. Welche Stellen und Organisationen berechtigt sind, einen Antrag zu stellen, ist in § 21 Absatz 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Oberste Landesjugendbehörden
- Zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz (KJM)
- (Landes-)Jugendämter
- Anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle
- Aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderte Internet-Beschwerdestellen
- Urheberinnen und Urheber, Inhaberinnen oder Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien der jeweilige Anbieter für einen Antrag auf Streichung aus der Liste und für einen Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in der Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

**319**  
Telemedien

**27**  
Trägermedien

## 664 Anregungen

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien wird gemäß § 21 Absatz 4 JuSchG von Amts wegen tätig, wenn eine in § 21 Absatz 2 JuSchG nicht als antragsberechtigt genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe die Durchführung eines Indizierungsverfahrens anregt und der / die Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

Anregungsberechtigte Behörden sind u. a.:

- Polizeibehörden
- Zoll-, Finanz- und Ordnungsbehörden
- Schulen

Anregungsberechtigte Träger der freien Jugendhilfe können sein:

- Bildungs- und Jugendeinrichtungen

**551**  
Telemedien

**113**  
Trägermedien

## 197 von Amts wegen

Neben den Anregungen wird die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in weiteren gesetzlich geregelten Ausnahmefällen von Amts wegen tätig. Hierzu gehören beispielsweise Verfahren zur Entscheidung über eine **Folgeindizierung**. In § 18 Absatz 7 Satz 2 JuSchG ist normiert, dass die Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien ihre Wirkung **nach Ablauf von 25 Jahren** verliert. Kommt die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste auch nach 25 Jahren noch vorliegen, verbleibt das Medium in der Liste (§ 21 Absatz 5 Nr. 3 JuSchG). Liegen die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste hingegen nicht mehr vor, führt dies zu einer **Listenstreichung** (§ 21 Absatz 5 Nr. 2 JuSchG).

**184**  
Trägermedien

**13**  
Telemedien

## 4 Anträge auf Entscheidung in voller Besetzung

# 943 Verfahrensabschlüsse im Jahr 2021

## 511 Erstindizierungen / Folgeindizierungen / Inhaltsgleichheit / Gerichtsentscheidungen

Die Gesamtzahl beinhaltet Verfahrensabschlüsse bezüglich erstmals zur Prüfung bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien vorgelegte Medien, die oben erläuterten Folgeindizierungen, die Indizierung eines Mediums aufgrund von (im Wesentlichen) bestehender Inhaltsgleichheit mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium sowie die Indizierung eines Mediums, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches (StGB) bezeichneten Inhalte hat.

## 93 Indizierung öffentliche Liste

62 Tonwerke	17 Schriftwerke	14 Filmwerke	0 Spiele	0 Multimedia- werke	0 Sonstige
Schallplatten / CDs / MCs / MP3-Files / Au- dio-Files / Hörbücher / Audio-Podcasts	Bücher / Broschüren / Comics / Flyer / Flug- blätter / Fanzines / E-Books	Videofilme / DVDs / Blu-ray Discs / La- ser-Disks / Video- Clips / Video-Pod- casts	Videospiele / Computer- und Kon- solenspiele / Online- Spiele / Spiele-Apps / Gesellschaftsspiele	Apps / Webporta- le / Websites / Webshops	

## 418 Indizierung nichtöffentliche Liste

Indizierte Medien deren Listenaufnahme gemäß § 24 Absatz 2a Satz 2 JuSchG nicht öffentlich bekannt gemacht wird. Hierbei handelt es sich in der Regel um Telemedien, die nicht hinreichend konkretisierbar waren, um in die öffentliche Liste aufgenommen zu werden.

## 3 Nichtindizierungen

Ein Medium wird nicht indiziert, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nicht vorliegen. Das kann der Fall sein, wenn eine Jugendgefährdung nicht gegeben ist oder der Inhalt als jugendgefährdend bewertet wurde, einer Indizierung aber die Grundrechte der Beteiligten entgegenstehen.

2 Telemedien	1 Trägermedien
-----------------	-------------------

## 176 Listenstreichungen

Unter diese Zahl fallen die Listenstreichungen von Amts wegen, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen sowie die Streichungen aus der Liste, die seitens der Verfahrensbeteiligten beantragt wurden und in Folge dessen eine Prüfung ergeben hat, dass eine Jugendgefährdung nicht mehr besteht.

## 240 Verfahreneinstellungen

Verfahreneinstellungen werden vorgenommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung bzw. Fortführung eines Indizierungsverfahrens nicht (mehr) gegeben sind, z. B. wenn ein Telemedium nicht mehr abrufbar ist.

## 13 Sonstige

Verfahren infolge eines Antrags auf Entscheidung in voller Besetzung, Verfahren zur Feststellung fehlender Inhaltsgleichheit, Zweifelsfälle nach § 14 Absatz 4 Satz 4 JuSchG.